

# Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde

## St. Rochus und Augustinus



### Einleitung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene (im Folgenden „Schutzbedürftige“ genannt) in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die Schutzbedürftigen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Das Schutzkonzept ist die gebündelte Zusammenfassung aller Bemühungen der Pfarrgemeinde, auf der Basis einer Grundhaltung von ‚Wertschätzung, Transparenz und Respekt‘ eine ‚Kultur der Achtsamkeit‘ zu entwickeln, in der sexualisierte Gewalt („Missbrauch“) und sonstige übergriffige bzw. grenzverletzende Verhaltensweisen keine Chance erhalten. Es ist die Umsetzung staatlicher und kirchlicher Vorgaben.

Die uns anvertrauten Menschen müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Einrichtungen und Aktionen unserer Pfarrgemeinde begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Schutzbedürftige sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, immer wieder überprüfen und stetig weiterentwickeln.

Nicht erst seit dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle u.a. in Einrichtungen der katholischen Kirche wissen wir, dass Formen des Machtmissbrauchs oder der (sexualisierten) Gewalt gegenüber Minderjährigen von allen Personen ausgehen können, die für das Aufwachsen von Kindern und die Obhut von Schutzbefohlenen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Deshalb wollen wir alle Menschen, die in der Pfarrgemeinde Verantwortung für Schutzbedürftige tragen, gewinnen, das Präventionskonzept zu unterstützen. Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedes einzelnen Mitarbeiters und aller ehrenamtlich Tätigen, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Schutzbedürftigen zu gestalten:

- Wir begegnen insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die schutzbedürftige Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, immer wieder überprüfen und stetig weiterentwickeln.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist es, dass sich Schutzbedürftige in einem Raum der Achtung, des Respekts und des Vertrauens bewegen, in dem die Menschen bewusst jeder Form von übergriffigen Verhalten, sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch vorbeugen.

Anmerkung: Hinsichtlich geistlichen Missbrauchs, welcher die Förderung spiritueller Selbstbestimmtheit in der Begleitung von Menschen verletzt, leistet die Arbeitshilfe 338 der Deutschen Bischofskonferenz „Missbrauch geistlicher Autorität, Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ vom 31.05.2023 wie auch die in den jeweiligen Diözesen veröffentlichten Standards zur geistlichen Begleitung wichtige und verbindliche Orientierung.

**Prävention** ist integraler Bestandteil allen kirchlichen Handelns. Sie setzt sich für den Schutz und das Wohl von Schutzbedürftigen ein. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese meistens nicht gegen Grenzverletzungen oder Übergriffe wehren können. Deshalb brauchen sie fähige Beschützer/-innen. Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven werden im Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch geschult. Die **Schulungen** dienen dazu, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Schutzbedürftigen zu achten und im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung, Machtmissbrauchs oder der Gefährdung des Schutzbedürftigen angemessen und sicher reagieren zu können.

Alle Schutzmaßnahmen, Regeln und Vorgaben dienen in erster Linie dazu, Schutzbedürftige zu stärken und auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Auf der Basis einer Grundhaltung von „Wertschätzung, Transparenz und Respekt“ fördern wir mit den verschiedenen präventiven Maßnahmen eine „Kultur der Achtsamkeit“.

Wesentlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist ein für alle Mitarbeitende verbindlicher Verhaltenskodex und ein Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt von Schutzbedürftigen sowie bei übergriffigen Verhalten innerhalb unserer Einrichtungen oder Gruppierungen.

Dieses Schutzkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Guido Zernack, Pastoralreferent, Ansprechpartner im Seelsorgeteam für Prävention, verantwortlicher Leiter für Erstkommunion, Familiengottesdienste und Sternsinger.
- Peter Bernards, Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde.
- Alan Josef, Kirchenvorstand
- Sascha Kisters, Kirchenvorstand
- Karin Krümmel, Pfarrgemeinderat, Mitarbeiterin Sternsinger, Erstkommunion und Familiengottesdienste
- Barbara Rempe, Pfarrgemeinderat, Verantwortliche Sternsinger
- Dr. Anila Sternberg, Krippenspiel und verantwortliche Leiterin Kindergottesdienste St. Edith Stein.
- Sophie Sacchelli, Jugendreferentin, verantwortlicher Leiterin Messdiener und Firmvorbereitung.

Dieses Schutzkonzept steckt den Rahmen verbindlicher Standards ab, welche die zur Grundlage allen Handels mit uns anvertrauten Schutzbedürftigen ist.

### **Was ist ein institutionelles Schutzkonzept?**

Unter einem ‚Institutionellen Schutzkonzept‘ versteht man die gebündelten Bemühungen des Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt und sonstigem Machtmissbrauch. Sie stellen einen bindenden Rahmen für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen dar.

Jede Pfarrei, jede Einrichtung, jeder Verband und jede Gruppe ist gehalten, selbst aktiv zu werden und ein für die eigenen Strukturen und Abläufe passendes Schutzkonzept zu entwickeln.

Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen.
- Es dient dem Schutz der möglichen betroffenen Menschen.
- Es hilft bei der Einschätzung von Situationen.
- Es hilft Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 1, S. 8 + 9)

Die Ausführungen dieses Schutzkonzeptes sind eng angelehnt an die Ausführungen der Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, herausgegeben von der Stabsstelle für Prävention und Intervention. Dieses Schutzkonzept stellt eine Konkretisierung der Schriftenreihe in Bezug auf unsere Pfarrgemeinde dar.

### **Welche Bausteine beinhaltet das institutionelle Schutzkonzept?**

1. Risikoanalyse
2. Institutionelles Schutzkonzept
  1. Persönliche Eignung (§ 4 PrävO)
  2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PrävO)
  3. Verhaltenskodex (§ 6 PrävO)
  4. Beschwerdewege (§ 7 PrävO)
  5. Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO)
  6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PrävO)
  7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PrävO)

## 1. Risikoanalyse

Bei einer Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder sonstigem Machtmissbrauch ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

(Risikoanalysen der Pfarrgemeinde St. Rochus und Augustinus, s. Anhang 1)

## 2. Institutionelles Schutzkonzept

### 2.1. Persönliche Eignung (§ 4 PrävO)

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbedürftigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen Personen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

(aus: Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 3, S. 5)

Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass Fragen der Kultur der Achtsamkeit grundsätzlich Gegenstand von Bewerbungsgesprächen sind.

Im Sinne der Personalentwicklung werden folgende Instrumente angeraten, um die Standards des Schutzkonzeptes zu gewährleisten bzw. aufrechtzuerhalten:

- Mitarbeitergespräche
- Aus- und Fortbildung

### 2.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PrävO)

Zur Gewährleistung der persönlichen Eignung verlangt die Kirchengemeinde von jedem haupt- und ehrenamtlich Tätigen, der in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung trägt entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Präventionsordnung (siehe auch Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 4, S. 9) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist. Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach 5 Jahren durch Aufforderung durch die Kirchengemeinde.

Derzeit gibt es keine Regelung für Menschen, die ins Altenheim gehen oder schutz- und hilfsbedürftige Senioren zu Hause besuchen. Bei der Überarbeitung des Schutzkonzeptes wird dies in den Blick genommen.

### **2.3. Verhaltenskodex (§ 6 PrävO)**

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept hat einen Verhaltenskodex erarbeitet. Er wird allen verantwortlichen Leitern, die mit Schutzbedürftigen zusammenarbeiten, zur Kenntnis vorgelegt werden. Alle verantwortlichen Leiter verpflichten sich durch Unterschrift, die Einhaltung des Verhaltenskodex durchzusetzen und zu gewährleisten - auch bei den Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht. Der Verhaltenskodex ist auch in der Gruppenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Hilfe- und Schutzbedürftigen in geeigneter Weise zu thematisieren.

(Verhaltenskodex der Pfarrei St. Rochus und Augustinus, s. Anhang 2)

### **2.4. Beschwerdewege (§ 7 PrävO)**

#### **Sinn und Ziele eines Beschwerdemanagements**

Im Kontext der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Machtmisbrauch jeglicher Art ist das Ziel, Schutzbedürftige darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Schutzbedürftige und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-) Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Schutzbefohlener. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine barrierefreie sowie beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Das gilt gleichermaßen für schutzbedürftige Erwachsene.

Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege und verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 7 PrävO Beschwerdewege**

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder

hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

## Konkrete Umsetzung:

- Verantwortlich Leitende von Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit und anderer Schutzbefohlener erhalten einen Leitfaden mit Ansprechpersonen der Pfarrei und des Bistums, die im Verdachtsfall zu informieren sind (s. Anhang 3). Der Leitfaden fordert von den verantwortlichen Leitenden eine Informationspflicht und verantwortliches Handeln ein, d.h. im Verdachtsfall müssen verantwortliche Leitende tätig werden.
  - Als interne Kontaktperson steht die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde zur Verfügung und nach Möglichkeit eine weitere Person, die anderen Geschlechts als die Präventionsfachkraft ist.
  - Beauftragte Kontaktpersonen der Kirchengemeinde und die Ansprechpersonen des Erzbistums sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
  - Verantwortlich Leitende erhalten einen Handlungsleitfaden in Schriftform, der der Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 6, S. 10 – 12. (s. Anhang 3,) entnommen ist.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Schutzbedürftige, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden:

- Veröffentlichung des Verhaltenskodex
  - Thematisierung des Verhaltenskodex in geeigneter Weise in der Gruppenarbeit
  - Verantwortlich Leitende erhalten Leitfaden und sorgen für Informationsweitergabe an Gruppenleitende und Teilnehmende.

3. Im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von Verfahrenswegen wegen vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt ist eine Kontaktperson benannt:

- Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde
    - Peter Bernards

4. Bei klärungsbedürftigen Situationen stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

## Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch

- Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach, Mobil: 0172 290 1534
  - Martin Gawlik, Rechtsanwalt, Mobil: 0172 290 1248
  - Birgit Röttgen, Diplom-Psychologin, Mobil: 01525 2825703

## Weitere Beratungswege

- Nummer gegen Kummer Tel: 116111
  - Zartbitter e.V., Sachsenring 2 - 4 | 50677 Köln | Tel.: 0221-312055 [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

5. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

- Name, Anschrift und Kontaktdata der Präventionsfachkraft werden der Präventionsbeauftragten des Erzbistums schriftlich mitgeteilt.

6. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Amtsblatt 2015, Nr. 129) zu orientieren.

- Aushändigung von Handlungsleitfaden in Schriftform für verantwortlichen Leitende
- Veröffentlichung des Handlungsleitfadens auf der Homepage

## 2.5. Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO)

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

### Konkrete Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PrävO Qualitätsmanagement

Die Information über die Präventionsmaßnahmen der Einrichtung und die Bekanntmachung des Institutionellen Schutzkonzepts liegen in der Verantwortung des Trägers.

Die Präventionsmaßnahmen werden thematisiert in

- Schulungen zum Thema Prävention sowohl für freiwillig Mitarbeitende als auch für Mandatsträger der Kirchengemeinde
- Vertiefungsveranstaltungen und
- Team- und Dienstgesprächen.

Die Präventionsfachkraft stellt sicher, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt und sonstiger Machtmissbrauch, insbesondere auch geistlicher Missbrauch, dauerhaft kommuniziert und beraten wird. Die Präventionsfachkraft ist die kompetente Ansprechperson innerhalb der Einrichtung, in den verschiedenen Gremien und Strukturen.

Das Institutionelle Schutzkonzept, welches ein Gütesiegel der Einrichtung darstellt, ist öffentlich zugänglich:

- Veröffentlichung und Möglichkeit zum Download auf der Homepage der Einrichtung
- Vorhalten von Ansichtsexemplaren
- Thematisierung bei Bewerbungsgesprächen und Ausgabe bei Einstellung
- Ausgabe bei Anmeldung zu Messdienergruppen, Kinderchor, Fahrten u.a.,

Einzelne Aspekte des Schutzkonzeptes sind als Auszug veröffentlicht, z. B. die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft, die internen Beratungs- und Beschwerdewege und die Hinweise auf externe Beratungsstellen. Diese werden per Aushang bekannt gemacht:

- Flyer
- Poster/Aushänge in Schaukästen, am schwarzen Brett, der Katholischen öffentlichen Bücherei, im Pfarrsaal u.a.

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und ggf. zu überarbeiten.

Eine Überarbeitung findet insbesondere statt, ...

- wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt eingetreten ist, oder
- nach größeren strukturellen Veränderungen in der Kinder- und Jugendpastoral (auch Wechsel eines Großteils der Teams und Leitungen, sowie obligatorisch
- spätestens alle 5 Jahre.

Bei der Evaluation und Überarbeitung sollten gemachte Erfahrungen, Evaluationsergebnisse und Risikobewertungen schriftlich festgehalten werden.

## 2.6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PrävO)

### Präventions-Schulungen gemäß Präventionsordnung § 9 Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Schutzbedürftigen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 PrävO ist.

Die **Schulungen** dienen dazu, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Schutzbefohlenen zu achten und im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung oder der Gefährdung des Kindeswohls angemessen und sicher reagieren zu können. Hierbei geht es konkret darum, zu sensibilisieren, genau hinzuschauen, ob es einem Kind evtl. nicht gut geht und mutig und konsequent zu handeln, wenn sie wahrnehmen, dass das Wohl eines Schutzbedürftigen gefährdet ist. Sie sollen „fähige Beschützende“ der Schutzbefohlenen sein.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
2. Strategien von Täterinnen und Tätern
3. Psychodynamiken der Betroffene
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen

10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

## **2.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PrävO)**

Wir verweisen auf u.a. auf Angebote der Katholische Jugendagentur.

## **3. Nachhaltige Aufarbeitung**

Sexualisierte Gewalt oder sonstiger Machtmissbrauch durch Mitarbeitende unserer Gemeinde stellt für die Kirchengemeinde eine schwerwiegende Krise dar, die nur durch eine transparente und konsequente Aufarbeitung überwunden werden kann. In einem Interventionsfall erfolgt eine nachhaltige und enge Begleitung sowohl der betroffenen Personen und ggf. deren Eltern, als auch der betroffenen Gruppen und Mitarbeitenden, indem ihnen professionelle Unterstützung durch externe Fachkräfte angeboten wird. Diese Aufarbeitung geschieht in Abstimmung zwischen der Kirchengemeinde, der Stabsstelle Intervention und der Hauptabteilung Seelsorge/Personal des Erzbistums Köln. Mit dieser Unterstützung wird ein Reflexionsraum geschaffen, in dem das Geschehene aufgearbeitet werden kann und soll. Nach der Krisenreflexion wird eine Auswertung des Geschehens durchgeführt. Hierbei wird festgestellt, an welcher Stelle das Schutzkonzept weiterzuentwickeln ist, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verbessern. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und des zukünftigen Handelns ein.

